

Die Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Fassung vom 22.05.2001 wird wie folgt geändert:

Art. I

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt für ein Haushaltsjahr 3 v. H. des Messbetrags und wird auf volle € abgerundet.
- (2) Bei Personen, die Einnahmen aus Unterkunft und Verpflegung von Gästen haben (z. B. Hotels, Gasthöfe, Kurhäuser, Sanatorien), beträgt der Beitrag mindestens den Betrag, der sich bei Zugrundelegung der Übernachtungszahlen im Erhebungszeitraum unter Anwendung der Beträge des Abs. 3 ergeben würde.
- (3) Für Vermieter von Privatzimmern und Ferienwohnungen beträgt der Beitrag für ein Haushaltsjahr abweichend von Absatz 1 je Übernachtung 0,26 €.
Der Beitrag wird nicht erhoben für die Übernachtung von ortsfremden Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und von ortsfremden Personen, die sich ausschließlich zur Ausübung des Berufes oder zur Ausbildung in der Gemeinde aufhalten.
- (4) Der Beitrag nach Abs. 1 bis 3 wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10 € im Erhebungszeitraum beträgt.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach,

Kennerknecht
Bürgermeister